



Satzung

WISE-wild&sein e.V

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Gegenstand des Vereins
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Ehrenamtliche- und hauptamtliche Arbeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitglieder*innen Versammlung
- § 10 Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- § 11 Satzungsänderung und Beurkundung von Beschlüssen
- § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ WISE-Wild&Sein“
- (2) Er hat seinen Sitz in Mirow.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Vereins

- (1) Der Verein „WISE-Wild&Sein“ versteht sich als gemeinnützig.

Zweck des Vereins ist es:

1. Kinder- und Jugendarbeit zu betreiben

(Jugendhilfe fördern [§52 Abs.2 Punkt 4 AO])

2. Kunst und Kultur zu fördern [§52 Abs. 2 Punkt 5 AO]

3. Förderung der Erziehung und Volksbildung [§52 Abs. 2 Punkt 7 AO]

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

die Veranstaltung von pädagogischen Kinder- und Jugendcamps, Familiencamps sowie Klassenfahrten

die Durchführung von Seminaren- Weiterbildungsveranstaltungen und Workshops in der ästhetischen Bildung (Kunsthandwerk, Tanz, Theater, Musik) sowie des Natur- und Umweltbewusstseins, zur demokratischen und politischen Bildung, zur Paarberatung und zur pädagogischen Ausbildung.

Der Betrieb von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Kleinkunstprojekte (Ausstellungen, Lesungen, Theateraufführungen, thematische Kinoabende, Konzerte sowie kreative Jugendveranstaltungen)

- (3) Der Verein kann selbst Mitgliedschaften erwerben und sich an Unternehmen beteiligen. Der Verein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ehrenamtliche- und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Vereines werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau von ehrenamtlichem und hauptamtlichem Mitarbeiter*innen erfüllt. Der ehrenamtlichen Tätigkeit kommt besonderer Bedeutung zu, Sie ist auf allen Ebenen zu fördern.
Der Verein sorgt für die Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder*innen und Mitarbeiter*innen.
- (2) Ehrenamtlich Tätige, Organ oder Amtsträger sowie Mitglieder*innen des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend Paragraph 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer Ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitglieder*innen, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitglieder*innen im Innenverhältnis nicht für grob fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung Ihrer Tätigkeiten, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

- (4) Sind Vereinsmitglieder*innen nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den Sie bei der Wahrnehmung der Ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben kommen, so können Sie außer bei Vorsatz oder Grober Fahrlässigkeit, entsprechend §31 b Abs.2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:

Erwachsenen Mitglieder*innen nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (2) Mitglieder*innen des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt.

- (3) Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitgliedes ist eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Vereinssatzung.

- (4) Natürliche Personen, die Mitglieder*innen werden wollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen zudem durch deren Auflösung.

- (6) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist beendet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

- (7) Ein Sonderkündigungsrecht besteht bei schwerwiegenden persönlichen Gründen, die dem Vorstand mitzuteilen sind. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

- (8) Wenn Mitglieder*innen schwer gegen den Zweck und die Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten – maßgebend für die Fristwahrung ist der Posteingang – nach Mitteilung des Ausschlusses die Mitglieder*innen Versammlung angerufen werden. Die Entscheidung der Mitglieder*innen Versammlung ist abschließend.

§ 5.1 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder*innen sind Personen, die die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins ideal und durch Zahlung regelmäßiger Geldbeiträge unterstützen.
- (2) Fördermitglieder*innen kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke des WISE e.V. durch ihren Förderbeitrag unterstützt.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme eines Fördermitgliedes ist eine schriftliche Beitrittserklärung und der Anerkennung der Vereinssatzung.
- (4) Fördermitglieder*innen besitzen weder Stimm-, Antrags- noch Wahlrecht.
- (5) Es gelten für Fördermitglieder*innen die Regelungen nach § 5 Absatz 5-7 entsprechend

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Alle Mitglieder*innen sind beitragspflichtig.
- (2) Mitglieder*innen verpflichten sich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- (4) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder*innen haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder*innen haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
- (2) Mitglieder*innen haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitglieder*innen Versammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitglieder*innen Versammlung

- (1) Die Mitglieder*innen Versammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr sind insbesondere der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Mitglieder*innen Versammlung entscheidet insbesondere über
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - Aufgaben des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Grundstückskäufe und –Belastungen, Darlehensaufnahmen und Beteiligung an Gesellschaften
- (3) Die Mitglieder*innen Versammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitglieder*innen Versammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder*innen schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitglieder*innen Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Einladungsfrist von einem Monat.
- (6) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitglieder, die eine elektronische Übermittlung der Einladung bzw. ihre Zustellung ohne Postweg im Briefkasten wünschen, teilen dies ebenfalls dem Vorstand schriftlich mit.
- (7) Jede der Satzung entsprechend eingeladene Mitglieder*innen Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitglieder*innen Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Mitglieder*innen Versammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören und auch nicht im Verein angestellt sein darf. Der Rechnungsprüfer prüft die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichtet darüber der Mitglieder*innen Versammlung

§ 10 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitglieder*innen Versammlung auf fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitglieder*innen ist möglich.
- (3) Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung und einzeln gewählt. Als gewählt gelten die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Vorstandsämter.
- (4) Die Vorstandsmitglieder*innen bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den / die Vorsitzende(n) per Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (6) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei von fünf Mitglieder*innen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand im Sinne § 26 BGB.
- (7) Die Vorstandsmitglieder*innen können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten. Über deren Höhe bestimmt die Mitglieder*innen Versammlung. Von dieser Regelung unbenommen ist der Aufwendersatz für Auslagen.

§ 11 Satzungsänderung und Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen entscheidet die Mitglieder*innen Versammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder*innen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitglieder*innen Versammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- (2) Ausgenommen von der Beschlussfassung in der Mitglieder*innen Versammlung sind Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie allen Vereinsmitglieder*innen alsbald schriftlich mitteilen.
- (3) Über Mitglieder*innen Versammlung und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse beinhalten. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleitenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreivierteil Mehrheit der in der Mitglieder*innen Versammlung anwesenden Mitglieder*innen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einem regionalen gemeinnützigen Verein zu, der es im Bereich der Jugendhilfe unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.